

Terrorismusbekämpfung - die Justiz kann nur ein Teil der Lösung sein!



MAG. CORNELIA KOLLER ist Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der Staatsanwaltschaft Graz und Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

EINSCHRÄNKUNGEN DER GRUND- UND FREIHEITSRECHTE BETREFFEN 2020 JEDEN VON UNS. Aber es hat uns nicht nur Corona fest im Griff und verlangt uns immer wieder massive Einschränkungen unserer persönlichen Freiheit in Form von Ausgangssperren, Quarantänen und Selbstisolation ab, sondern war es zuletzt auch der – immer noch – unfassbare Terroranschlag im Herzen von Wien, welcher die Diskussion über Sicherungshaft, Internetüberwachung und ähnliche Grundrechtseingriffe wieder entflammen ließ.

Dabei muss man bei der effektiven Terrorbekämpfung drei wesentliche Säulen beachten, die wie die Glieder einer Kette untrennbar miteinander verbunden sind. Die Justiz kann nur das letzte Glied dieser Kette bilden.

Extremismus und Radikalisierung können nicht allein durch Überwachung und Strafen verhindert werden. Für eine erfolgreiche Terrorbekämpfung werden wir uns wohl die Frage stellen müssen, warum sich Personen überhaupt radikalieren. Das erste Glied der Kette und damit die erste Säule müssen daher umfassende Integration und Chancengleichheit für alle Bürger*innen sein. Nur wer Neid, Missgunst und soziale Ausgrenzung bereits im Keim erstickt, verhindert, dass überhaupt ein Nährboden für Radikalisierungen und gesellschaftliche Spaltungen entsteht.

Die zweite Säule bildet die erfolgreiche Abwehr von drohender Gefahr in Form von bevorstehenden oder geplanten Attentaten. Die Gefahreinschätzung und -abwehr ist Aufgabe der Exekutive. Und diese Trennung

muss auch in der gegenständlichen Diskussion noch klarer herausgearbeitet werden. Natürlich kann und soll die Justiz – wo es ihr möglich ist – auch bei der Gefahrenabwehr unterstützend tätig werden, indem sie gerade bei verurteilten Terrorist*innen und Extremist*innen Verantwortung übernimmt und durch Deradikalisierungsprogramme und enge Zusammenarbeit mit der Exekutive bei der Entscheidung über die Gewährung von bedingten Entlassungen sicherstellt, dass von verurteilten Extremist*innen keine Gefahr mehr ausgeht. Gerade in Hinblick auf die bevorstehenden Entlassungen zahlreicher Syrien-Heimkehrer*innen in den nächsten Jahren sind wir dringend aufgerufen, umfassende und effiziente Lösungen für den Umgang mit derartigen Straftäter*innen zu finden.

Die Aufgabe der Justiz ist aber dennoch primär die Aufklärung von bereits geschehenen Straftaten. Und hier muss man ganz klar festhalten: die Justiz hat bei der Aufklärung des gegenständlichen Terrorangriffes gezeigt, dass sie ausgezeichnet funktioniert und ihre Hausaufgaben rechtzeitig gemacht hat. Alle erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen wurden unverzüglich angeordnet und die Ermittlungen zügig und rasch geführt, um Mittäter*innen rechtzeitig auszuforschen und Erkenntnisse über Handeln und Vorgehensweisen von Terrorzellen zu erlangen.

Viele Staatsanwaltschaften haben bereits seit Jahren Sondergruppen eingerichtet, um hier Fachwissen und Expertise zu bündeln und eine schlagkräftige Truppe zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus aufzustellen. Eine enge Zusammenarbeit

gerade mit dem Verfassungsschutz ist dabei unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Terrorbekämpfung. Nur ein vollumfassender und rascher Informationsaustausch gewährleistet das bestmögliche Funktionieren aller beteiligten Behörden und Institutionen!

Das ist wichtig, nicht nur um die rechtsstaatlich vorgesehenen general- und spezialpräventiven Funktionen eines Strafverfahrens zu erfüllen, sondern auch um wichtige Informationen zur Abwehr künftiger Gefahren zu erhalten.

An diesem Punkt muss aber – sofern nicht bereits durch die gesetzten Handlungen eine neue Straftat verwirklicht wurde – wieder die Exekutive im Sinne ihrer Aufgabe zur Gefahrenabwehr tätig werden.

Die Justiz leistet ihren Beitrag. Und natürlich sind auch wir aufgerufen, unsere Strukturen und unser System zu hinterfragen. Wer aufhört besser zu werden, hört auf zu sein!

Allerdings zäumt man hier das Pferd von hinten auf, wenn man versucht, die Justiz

Die Justiz wird ihren Beitrag leisten! Sie kann jedoch nicht als „eierlegende Wollmilchsau“ gesehen werden, die allein dafür verantwortlich und in der Lage ist, diese Probleme zu lösen. Integration und Chancengleichheit müssen die Grundpfeiler bilden, damit junge Leute überhaupt nicht in Versuchung geraten, sich zu radikalieren.

dafür verantwortlich zu machen, dass sie den gegenständlichen Terrorangriff hätte verhindern können. Wenn immer noch jemand der Meinung sein sollte, dass der Terroranschlag nicht stattgefunden hätte, wenn der Täter nicht bedingt entlassen worden wäre, offenbart er oder sie lediglich fehlendes Wissen im Bereich der bedingten Entlassungen, argumentiert aber an den Fakten vorbei. Wie zwischenzeitig bereits wiederholt öffentlich klargelegt wurde, wäre der Täter auch ohne bedingte Entlassung bereits vor dem gegenständlichen Angriff wieder in Freiheit gewesen – dann allerdings ohne die Möglichkeiten, ihn weiterhin engmaschig zu überwachen, ihm Weisungen für die Dauer der Probezeit zu erteilen und über ihm letztlich das Damoklesschwert des Widerrufs schweben zu lassen. Ein gut ausgestatteter Strafvollzug und eine möglichst umfassende und professionelle Struktur und Gestaltung von bedingten Entlassungen ist ein wesentlicher Baustein zur Deradikalisierung.

Insgesamt kann effektive Terrorbekämpfung daher nur durch gesamtgesellschaftliche Maßnahmen im Rahmen aller drei Säulen geschehen. Die Justiz wird ihren Beitrag leisten! Sie kann jedoch nicht als „eierlegende Wollmilchsau“ gesehen werden, die allein dafür verantwortlich und in der Lage ist, diese Probleme zu lösen. Integration und Chancengleichheit müssen die Grundpfeiler bilden, damit junge Leute überhaupt nicht in Versuchung geraten, sich zu radikalieren. Gefährdungseinschätzung und -überwachung müssen so organisiert sein, dass jene, die doch radikalisiert wurden, rechtzeitig auffallen und so hoffentlich bevorstehende Attentate verhindert werden können. Und die Justiz nimmt sodann hinsichtlich jener ihre Verantwortung wahr, die doch durch beide Filter durchgefallen sind und trotzdem straffällig wurden. Bis hierhin sollten es im Idealfall jedoch nur mehr wenige bis keine schaffen!

CORNELIA KOLLER

Impressum

HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH
Mariahilfer Straße 167/Top 18, 1150 Wien,
Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse:
produktion@motopress.at, DVR 0098892

HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH,
2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

REDAKTION:

Mag.^a Sabine Matejka, Mag.^a Cornelia Koller,
Mag. Christian Haider

SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek – Strafrecht
Dr. Gert Schernthanner – Sonstiges
Mag.^a Sabine Matejka – Rechtsprechung
alle pA 1011 Wien, Justizpalast

TITELBILD:

MMag.^a Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges
Ständesvertretungsorgan der österreichischen
Richter und Staatsanwälte.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS:

€ 90,20 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS AUSLAND:

€ 154,00 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES JAHRESABONNEMENTS ÜBERSEE:

€ 218,00

PREIS DES EINZELHEFTES:

€ 10,78 inkl. 10% MWSt.

PREIS DES EINZELHEFTES AUSLAND:

€ 20,35 inkl. 10% MWSt.

DAS ABONNEMENT verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.09 (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

DIE UMSCHLAGSEITEN 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS

räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs: dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.